



**Verwaltungsordnung für das
Institut für Klassische Philologie und Philosophie
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2009**

geändert durch:

Dritte Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut Klassische Philologie und Philosophie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2026

Zweite Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut Klassische Philologie und Philosophie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2025

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung für das Institut Klassische Philologie und Philosophie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

§ 1

Organisatorische Einbindung

(1) Das Institut für Klassische Philologie und Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz - BayHIG - vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 65 Satz 1 Grundordnung.

(2) Dem Institut für Klassische Philologie und Philosophie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klassische Philologie/Schwerpunkt Gräzistik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
2. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Klassische Philologie/Schwerpunkt Latinistik sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
3. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Philosophie I sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
4. Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Philosophie II sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
5. Die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Philosophie sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
6. Die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer.
7. Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der im Institut vertretenen Fächer.

(3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.

(4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Klassische Philologie und Philosophie und endet zu dem Ende des Semesters,

in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

(5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2

Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

(1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie umfasst die Klassische Philologie (Gräzistik und Latinistik) sowie die Philosophie jeweils in ihrer ganzen Breite und Tiefe, einschließlich ihrer jeweiligen Didaktik.

(2) Das Institut für Klassische Philologie und Philosophie ist zuständig für

1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren;
4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Klassische Philologie und Philosophie für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel;
6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3

Organe

(1) Organe des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren (sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professorinnen und Professoren in die Leitung bestellt;
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter),

4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Promovierenden besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Abstimmungen in der Institutsleitung, die ausschließlich die Angelegenheiten eines bestimmten Fachs gemäß § 2 Abs. 1 betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Institutsleitung auch der Mehrheit der der Institutsleitung angehörenden Mitglieder des betroffenen Fachs. ³Eine Angelegenheit ist fachspezifisch in Sinn von Satz 2, wenn sie ausschließlich die Belange eines bestimmten Fachs betrifft.¹ ⁴Im Zweifel oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet über das Vorliegen einer fachspezifischen Angelegenheit die Dekanin oder der Dekan auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Institutsleitung. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. ⁷Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.

§ 4

Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung

1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie die Räume des Instituts verantwortlich.

(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

¹ Fachspezifische Angelegenheiten sind insbesondere solche,

1. die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Angelegenheiten von mindestens einem anderen Fach stehen,
2. die die personelle oder sächliche Ausstattung oder den Organisationsstatus ausschließlich eines bestimmten Fachs betreffen,
3. deren Entscheidung Rechtsfolgen im Wesentlichen nur für ein bestimmtes Fach hat,
4. deren Entscheidung keine nachteiligen Auswirkungen auf mindestens ein anderes Fach haben kann,
5. deren Entscheidung zu keinen finanziellen Verpflichtungen von mindestens einem anderen Fach führen kann.

1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung des Instituts für Klassische Philologie und Philosophie, vertritt das Institut für Klassische Philologie und Philosophie gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts,
2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten,
3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Fachschaftsvertretung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,
4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

(4) ¹Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden.

²Wird die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 30.09.2009

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident